

Extra-Blatt

zu Nr. 17 des Ragniter Kreisblatts.

Nach dem für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 vom Kreistage festgestellten Kreis-Haushalts-Etat beträgt die Summe der aufzubringenden Kreis-Communalbeiträge 104,780 Mark.

In Gemäßheit des Kreistagsbeschlusses vom 15. Juni 1874 berechnen sich hiernach die Procent-sätze folgendermaßen:

- 60 Pfg. von jeder Mark Klassen- und Einkommensteuer incl. der fingirten Klassensteuer derjenigen Klassensteuerfreien Personen (excl. der Orts- und Kreisarmen), welche weniger als 420 Mark jährliches Einkommen haben und nach einem fingirten Klassensteuersatz von 1 Mk. 50 Pfg. zu den Kreiscommunal-Beiträgen heranzuziehen sind.
- 60 Pfg. von jeder Mark Grund- und Gebäudesteuer excl. Fiskus und von der Gewerbesteuer Klasse A. I.
- 30 Pfg. von jeder Mark Gewerbesteuer excl. der Gewerbesteuer Klasse A. I. und der Haussteuer.
- 90 Pfg. von der fiskalischen Grund- und Gebäudesteuer.

Die Geistlichen und Lehrer sind von der Zahlung der Kreis-Communal-Beiträge ganz befreit; die Beamten sind mit der Hälfte desjenigen Procentsatzes herangezogen, der von den übrigen Steuerpflichtigen zu entrichten ist.

Der Magistrat, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch aufgefordert, die in der nachstehenden Heberolle aufgeführten Beträge und zwar:

die erste Hälfte sofort und spätestens in den Tagen vom 13—16 Mai cr., die zweite Hälfte bis zum 30. September cr.,

zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die hiesige Kreis-Communal-Casse zu zahlen.

Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben sind **innerhalb einer Präklusivfrist von 2 Monaten** nach Bekanntmachung der Heberolle bei dem Kreis-Ausschusse anzubringen. Später eingehende Reklamationen finden keine Berücksichtigung.

Ragnit, den 24. April 1885.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ragnit.